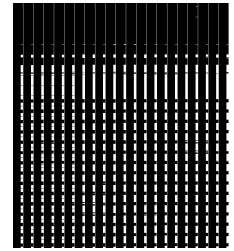


# Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg



## NIEDERSCHRIFT

über die

**Sitzung des Verbandsgemeinderates**

am **25.01.2006** um **19.30 Uhr**

**im Sitzungssaal der Verbandsgemeindeverwaltung**

Beginn: 19.30 Uhr  
Ende: 21.25 Uhr

---

### I. Teilnehmer:

Vorsitzender:	Bürgermeister Hermann Schoon
Beigeordnete:	Beigeordneter Ernst Peter Bayer
Anwesende Mitglieder:	Herr Matthias Harke Herr Heinz-Jürgen Kiefer Herr Edmund Müller Herr Dieter Weiß Herr Friedrich Montigny Herr Gerhard Trierweiler Herr Hans Sonnet Frau Iris Frank Frau Margrit Mannert Herr Ludwig Wilhelm Frau Andrea Weber Herr Benno Grünwald Herr Matthias Heidenreich Herr Reiner Schlich Herr Thilo Schmitt Herr Karlo Frick Herr Werner Weeber Herr Rainer Beisiegel Herr Arno Bumke (ab 19.55 Uhr) Herr Michael Wagner
Vertreter der Verwaltung:	Herr Peter Butzbach Herr Rolf-Dieter Scheick
Nicht anwesend:	Herr 1. Beigeordneter Franz-Josef Diel Herr Beigeordneter Gerhard Germann Herr Michael Fries Herr Bernhard Rudershausen Herr Markus Schmitt Frau Nicole Morsblech Frau Daniela Faller Herr Manfred Porr

Sonstige:	
Kreisverwaltung Bad Kreuznach:	Herr Kruse
Presse:	Frau Vogt-Gladigau, Allgemeine Zeitung Herr Nürnberg, Öffentlicher Anzeiger
Zuhörer:	6 Zuhörer
Schriftführer:	Herr Rolf-Dieter Scheick

Bürgermeister Hermann Schoon begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass zu dieser Sitzung form- und fristgerecht durch Einladung vom 18.01.2006 auf Mittwoch, den 25.01.2006, 19.30 Uhr eingeladen wurde.

Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung waren im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg Nr. 03 vom 18.01.2006 und in der örtlichen Presse bekannt gemacht.

## **II. Tagesordnung:**

### **I. Öffentliche Sitzung:**

1. Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg;  
Erste Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Sonderflächen für die Windenergienutzung
  1. Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anregungen im Rahmen des Offenlegungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 3 Abs. 1 BauGB
  2. Beschlussfassung zur Beantragung der Genehmigung der Ersten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Landespflegerischem Planungsbeitrag gemäß § 6 Baugesetzbuch bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach
2. II. Bündelausschreibung Stromlieferungen für den kommunalen Bedarf 2007 und 2008
3. Budgetierung der Geschäftsausgaben von Schulen
4. Mitteilungen
5. Anfragen

### **II. Nichtöffentliche Sitzung:**

1. Grundstücksangelegenheiten
2. Mitteilungen
3. Anfragen

### **Zur Tagesordnung:**

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass der Rat beschlussfähig versammelt ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erheben sich die Anwesenden von ihren Plätzen, um den Toten zu gedenken.

Am 13. Januar d. J. verstarb Herr Alfred Porr – Träger der Goldenen Ehrennadel der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg. 37 Jahre lang war Herr Porr kommunalpolitisch in seiner Ortsgemeinde Duchroth als auch im Verbandsgemeinderat tätig. Mit einer Kranzniederlegung an seinem Grab wurde ihm die letzte Ehre erwiesen.

#### **TOP I / 1      Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg; Erste Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Sonderflächen für die Windenergienutzung**

- 1. Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anregungen im Rahmen des Offenlegungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 3 Abs. 1 BauGB**
- 2. Beschlussfassung zur Beantragung der Genehmigung der Ersten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Landespflegerischem Planungsbeitrag gemäß § 6 Baugesetzbuch bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach**

Der Bürgermeister verweist zu diesem Tagesordnungspunkt auf die vorliegende Niederschrift des Hauptausschusses vom 11.01.2006 sowie auf die verteilte Tischvorlage mit Stellungnahme der Kreisverwaltung vom 19.01.2006.

Um die Windenergienutzung in der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg zu regeln, wurde die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes beantragt.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass in der Beschlussvorlage an den Hauptausschuss vom 11.01.06 es hätte lauten müssen: „Die Verwaltung schlägt dem Hauptausschuss / Rat folgende Stellungnahme vor“.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 11.01.2006 dem Verbandsgemeinderat die Stellungnahmen zur Beschlussfassung und den Genehmigungsantrag mit Landespflegerischem Planungsbeitrag empfohlen.

Der Vorsitzende übergibt das Wort an Kreisplaner Kruse. Herr Kruse erläutert ausführlich den vorliegenden Planungsentwurf und nimmt zu Anfragen Stellung.

Nach eingehender Diskussion beschließt der Verbandsgemeinderat im Einzelnen:

a) **Beratung und Beschlussfassung über eingegangenen Anregungen im Rahmen des Offenlegungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. mit § 3 Abs. 1 BauGB**

Von Trägern öffentlicher Belange sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

1. Deutsche Telekom AG, Niederlassung Eschborn, Außenstelle Bad Kreuznach Rs BBN 26, Mainzer Straße 2, 55545 Bad Kreuznach; Schreiben der Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG, Region: Rheinland-Pfalz/Saarland, Chemnitzer Str. 2, 67433 Neustadt vom 17.08.2005, Az.: 5275f PMN Jörg Fedior

“unsere Richtfunkstrecken sind durch Ihre Planungen nicht beeinträchtigt.“

**Der Verbandsgemeinderat hält einstimmig eine Stellungnahme für nicht erforderlich.**

2. Bundesvermögensamt, Mainzer Str. 89, 56068 Koblenz jetzt Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Postfach 20 03 41, 56003 Koblenz; Schreiben vom 16.08.2005, Az.: VV2010 B- KH 17/05 – KOVA 0402

“Interessen des Bundes, die von der Bundesfinanzverwaltung wahrzunehmen sind, werden von der o.a. Planung nicht berührt“

**Der Verbandsgemeinderat hält einstimmig eine Stellungnahme für nicht erforderlich.**

3. Pfalzwerke AG, Postfach 21 10 46, 67010 Ludwigshafen; Schreiben vom 06.09.2005, Az.: F18-2005/48/10316

“zu dem im Betreff genannten Verfahren geben wir nachstehende Stellungnahme an Sie ab.

In beiden Bereichen der vorgesehenen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sind Hauptversorgungsanlagen der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT als Bestand oder Freihalteflächen beabsichtigter oder bereits eingeleiteter Planungen zu berücksichtigen. Nach Sichtung der zeichnerischen Eintragungen auf Vollständigkeit und Richtigkeit haben sich Ergänzungen ergeben, die wir in der uns vorgelegten Planzeichnung zur Ausweisung der Sonderbauflächen Windenergienutzung zeichnerisch ergänzt haben. Wir bitten um Übernahme dieser Ergänzungen.

Zur Berücksichtigung der Leitungsschutzstreifen sollten aber im zugehörigen Erläuterungsbericht des Gesamtlächennutzungsplanes, wenn nicht bereits geschehen, unter „Pkt. Energieversorgung“ nachstehende Angaben zusätzlich aufgenommen werden:

*Innerhalb der Schutzstreifen der Hochspannungsfreileitungen bestehen Beschränkungen für die Ausführung von Vorhaben z.B. zur Errichtung/Erweiterung baulicher Anlagen und bei Pflanzungen. Zur Vermeidung von Konflikten wird empfohlen bei Neuplanungen zu den Leitungen nachstehend aufgelistete Abstände (Regelabstände) einzuhalten. Diese Abstände sind abhängig von der Spannungsebene und betragen bei den Leitungen der PFALZWERKE AKTIENGESELLSCHAFT, von der Leitungssachse ausgehend nach beiden*

Seiten gemessen bei 20 kV bis 12 m  
bei 110 kV bis 25 m

Grundsätzlich beurteilt sich die Zulässigkeit der Errichtung oder Änderung von Windenergie-Anlagen (WEA) im Nahbereich vorhandener Freileitungen aufgrund bestehender behördlicher Festlegungen und fachlicher Richtlinien, insbesondere unter Zugrundelegung der „Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen“, gemeinsames Rundschreiben der Ministerien der Landesregierung Rheinland-Pfalz, vom 18. Februar 1996 (FM 3275-4531).

In der vorliegenden Flächennutzungsplanfortschreibung erfolgt für die bestehenden und zu errichtenden WEA keine Einzelfestsetzung von Anlagen, sondern die Ausweisung eines überbaubaren Bereiches (Sonderbaufläche Windenergienutzung).

Damit keine Konfliktsituation entsteht und die Einhaltung von Mindestabständen gesichert ist, wird es zur Berücksichtigung der Belange unseres Unternehmens erforderlich auf diese notwendigen Schutzabstände textlich ausdrücklich hinzuweisen.

Wir werden zu den Auswirkungen unserer Versorgungsanlagen/-leitungen auf zukünftige Planungen, insbesondere im Rahmen der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Durchführung der verbindlichen Bauleitplanung, eine detaillierte Stellungnahme abgeben.

Wir haben keine weiteren Anregungen und Bedenken zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes. Von denen uns zur Stellungnahme vorgelegten Unterlagen geben wir die Planzeichnung mit einem Sichtvermerk versehen an Sie zurück.

Bereits an dieser Stelle bitten wir Sie nach dem In-Kraft-Treten des Flächennutzungsplanes ausschließlich zur weiteren Verwendung in unserem Unternehmen, um Zusendung einer Ausfertigung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes. Für Ihr Entgegenkommen in dieser Sache bedanken wir uns bei Ihnen im Voraus“.

*(Plan mit Eintragung der 20 – kv - Freileitung ist als Anlage 1 beigefügt).*

**Der Verbandsgemeinderat nimmt einstimmig hierzu wie folgt Stellung :**

***Die Textbausteine der Pfalzwerke in den Erläuterungsbericht des Flächennutzungsplanes werden berücksichtigt und übernommen.***

***Im Übrigen sind die Pfalzwerke bereits im Raumordnungsverfahren für die Windkraftanlagen bei Hochstätten beteiligt worden. Die in diesem Verfahren geäußerten Anregungen sind als Hinweise in den Entscheid aufgenommen worden.***

LSV Bad Kreuznach, Postfach 26 61, 55515 Bad Kreuznach; Schreiben vom 01.09.2005, Az.: B 37-FNP/05-IV/21

„es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der B 420 östlich von Hochstätten der Bau eines 3. Fahrstreifens am linken (westlichen) Rand vorgesehen ist.

Im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen kam es in der Vergangenheit hinsichtlich der einzuhaltenden Abstände zu Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen (= klassifizierte Straßen) zu unterschiedlichen Auffassungen zwischen den für die Genehmigung zuständigen Bauaufsichtsbehörden, den regionalen Landesbetrieben Straßen und Verkehr und den Betreibern der Windenergieanlagen.

Aufgrund dieser Meinungsverschiedenheiten wurde das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und das Ministerium der Finanzen in Mainz kontaktiert. Im Interesse einer landeseinheitlichen Vorgehensweise sind wir angehalten, zukünftig wie folgt im Rahmen der straßenbaurechtlichen Beteiligung bei der Errichtung von Windenergieanlagen zu verfahren:

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse über die von Windkraftanlagen ausgehenden Gefahren durch Eisabwurf, Brand, Umsturz, Lichteffekte und Ablenkung der Verkehrsteilnehmer lassen sich Ausnahmegenehmigungen bzw. Zustimmungen im Bereich der Anbauverbotszonen des § 9 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie der §§ 22 und 23 Landesstraßengesetz (LStrG) aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht rechtfertigen. Für den Abstand vom äußeren befestigten Fahrbahnrand ist nicht das Fundament des Mastes, sondern die Außenkante der Rotorblätter maßgebend.

Der Sinn der Anbauvorschriften liegt nach der Rechtsprechung darin, alle für den Verkehrsablauf nachteiligen Umstände, die von außen auf den Verkehr einwirken können, auf das Mindestmaß herabzusetzen.

Besteht die Absicht, die Windenergieanlagen zwar außerhalb der straßenrechtlichen Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone, jedoch innerhalb des vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen empfohlenen Abstandes von „1/2 Fundamentdurchmesser + Masthöhe + halber Rotordurchmesser“ zu errichten, so weisen wir darauf hin, dass wir die beabsichtigte Errichtung aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs grundsätzlich mit Bedenken begegnen, weil den von derartigen Anlagen ausgehenden besonderen Gefahren für die Verkehrsteilnehmer ausreichend Rechnung getragen werden muss.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand kann die Gefahr von Eisabwurf, auch bei technischen Vorkehrungen wie Rotorblattbeheizung bzw. Abschalten der Rotorblätter bei Eisansatz (z. B. durch Eisdetektoren), letztlich nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Inzwischen liegen auch weitergehende Erfahrungen vor, nach denen sich im Falle eines Brandes, eines Defektes oder Blitzschlages Teile lösen und fortgeschleudert werden können. Diesbezüglich ist auf den Brand einer zu einer Bundesautobahn in einer Entfernung von 112m baurechtlich genehmigten 108 m hohen Windenergieanlage hinzuweisen. Die hierbei gerufene Feuerwehr verfügte nur über eine Drehleiter von rd. 35 m Höhe und konnte, da der Brandherd nicht erreichbar war, keine wirksame Abhilfe schaffen. Da die verbrannten Teile der Windenergieanlage im Umkreis von 100 m auf den Boden stürzten, musste aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs die Bundesautobahn teilweise für ca. 12 Stunden komplett gesperrt werden. Weiterhin liegen Kenntnisse über eingeknickte Masten bzw. umgestürzte Anlagen vor.

Dies zeigt, dass der Abstand von Windenergieanlagen, auch im Hinblick auf von diesen ausgehende Lichteffekte sowie auf Ablenkungen von Verkehrsteilnehmern, zu klassifizierten Straßen grundsätzlich so zu bemessen sind, dass von den Anlagen Gefahren für Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer und den Bestand der Straßen vermieden werden. Die Windenergieanlagen müssen daher, bezogen auf den äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der klassifizierten Straßen, einen Abstand von  $\frac{1}{2}$  Fundamentdurchmesser + Masthöhe +  $\frac{1}{2}$  Rotordurchmesser aufweisen. **Sofern den Gefahren von Eisabwurf und Brand nicht durch entsprechende technische Vorkehrungen entgegengewirkt wird, sind die Abstände entsprechend zu erhöhen.**

Auch das Ministerium der Finanzen in Mainz als oberste Bauaufsichtsbehörde vertritt die Auffassung, dass innerhalb der Anbau- bzw. Anbaubeschränkungszone die straßenrechtliche

Zuständigkeit der Straßenbaubehörde gegeben ist und die zuständigen Bauaufsichtsbehörden an deren Entscheidung gebunden sind. Wird die straßenrechtliche Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung versagt, kann die Baugenehmigung nicht erteilt werden.

Darüber hinaus regen wir an, von dem Windenergieanlagenbetreiber nachweislich den Abschluss einer gesetzlichen Haftpflichtversicherung sowie den Abschluss einer Umwelthaftpflichtversicherung, die auch Schäden bei Brand und Explosion abdeckt, zu fordern.

Weiterhin ist im Vorfeld die verkehrliche Erschließung der Windkraftanlagen mit der Straßenbaubehörde abzustimmen.

**Der Verbandsgemeinderat nimmt einstimmig hierzu wie folgt Stellung:**

***Die Ausführungen des Landesbetriebes Straßen und Verkehr sind im wesentlichen Gegenstand der Ausführungsplanung. Die entsprechenden Sicherheitsabstände werden im Genehmigungsverfahren vorgegeben und deren Einhaltung überwacht.***

4. Landesamt für Denkmalpflege, Ref. Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Große Langgasse 29, 55116 Mainz; Schreiben vom 04.08.2005, Az.: dr.wu

“...keine Bedenken“

**Der Verbandsgemeinderat hält einstimmig eine Stellungnahme für nicht erforderlich.**

5. Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe, Fischtorplatz 17, 55116 Mainz; Schreiben vom 01.08.2005, Az.: 643/So

“... stehen keine regionalplanerischen Ziele entgegen.“

**Der Verbandsgemeinderat hält einstimmig eine Stellungnahme für nicht erforderlich.**

6. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstraße 238, 55743 Idar-Oberstein; Schreiben vom 02.08.2005, Az.: 22/60,0/2005/87 DER/HS

“... keine Bedenken“

**Der Verbandsgemeinderat hält einstimmig eine Stellungnahme für nicht erforderlich.**

7. Wehrbereichsverwaltung West-Ast Wiesbaden, Postfach 5902, 65189 Wiesbaden; Schreiben vom 05.09.2005, Az.: III 5 – Az 45-60-00 Reg.Nr. 829 B

“gegen die geplante erste Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg zur Ausweisung von Sonderflächen für die Windenergienutzung bestehen seitens der Wehrbereichsverwaltung West – Ast Wiesbaden aus infrastruktureller, liegenschafts- oder schutzbereichsmäßiger Sicht nach dem derzeitigen militärischen Planungsstand keine Bedenken / Einwendungen.

Bei der Errichtung der Windkraftanlagen in der dafür vorgesehenen Vorrangfläche sind die messtechnisch nachgewiesenen Aufstellkriterien für Windenergieanlagen zu beachten.

- Der Abstand zum Radar muss mindestens 6.700 m bis 8.800 m betragen
- WKA dürfen auf einem Radial (Azimut), aus Sicht der Radarantenne, nicht gestaffelt werden d.h. es darf nur eine WKA auf einem Radial stehen,
- der Abstand von Radial zu  $\geq 1^\circ$  (Grad) sein und
- aus Sicht der Radarantenne muss, bezogen auf einen Kreisbogen um diese, der Abstand zwischen den WKA mindestens 550 m bis 720 m betragen.

Eine Kennzeichnung der Windkraftanlagen bis zu einer Bauhöhe von 100 m als Luftfahrthindernis gem. den Bestimmungen zur Erhöhung der Flugsicherheit für den militärischen Flugbetrieb ist nicht erforderlich.

Ich weise jedoch darauf hin, dass bei Bauhöhen von über 100 m über Grund die Tag- / Nacht -kennzeichnung (gem. AVV) zur Erhöhung der Flugsicherheit auch für den militärischen Flugbetrieb erforderlich ist. Diese Windkraftanlagen fallen jedoch in die Zuständigkeit der zivilen Landesluftfahrtbehörde LSV RLP Referat Luftverkehr, Gebäude 663, 55483 Hahn-Flughafen.

**Der Verbandsgemeinderat nimmt einstimmig hierzu wie folgt Stellung:**

***Die allgemeinen Hinweise der Wehrbereichsverwaltung sind erst bei der Baugenehmigung von Relevanz. Für das Flächennutzungsplanverfahren ergeben sich keine weitergehenden Hinweise.***

8. Kreisverwaltung, Untere Wasserbehörde, Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach; Schreiben vom 03.08.2005, Az: 8/83 600-3/4

“zu der Fortschreibung des F-Planes wurde bereits am 18.06.2003 eine Stellungnahme abgegeben.

Die vorliegende Fassung sieht jetzt eine Fläche in der Gemarkung Feilbingert vor, die innerhalb der Zone III eines Trinkwasserschutzbereiches zugunsten der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg liegt.

Die Schutzbestimmungen der Rechtsverordnungen (RVO) der Bezirksregierung

Koblenz, Az.: 56-61-7-6/88 vom 31.07.1989 und das DVGW-Arbeitsblatt 101 sind zu beachten.

Des weiteren wird darauf hingewiesen, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Betriebsstoffe, Schmierstoffe, etc.) die Forderungen der *Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – Anlagenverordnung (VAwS)* zu beachten und einzuhalten sind. Unter Beachtung vorgenannter Stellungnahme kann der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zugestimmt werden.“

**Der Verbandsgemeinderat nimmt einstimmig hierzu wie folgt Stellung:**

***Die allgemeinen Hinweise der unteren Wasserbehörde sind erst bei der Baugenehmigung von Relevanz. Für das Flächennutzungsplanverfahren ergeben sich keine weitergehenden Hinweise. Die Fläche bei Feilbingert ist lediglich eine Festschreibung des Bestandes. Hier sind bereits im Raumordnungsverfahren und bei der Baugenehmigung die Belange der Wasserbehörde entsprechend berücksichtigt worden.***

9. Kreisverwaltung, Untere Landespflegebehörde, Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach; Schreiben vom 09.09.2005

“Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können. Der Landschaftsplan kommt nicht nur für den Standort Duchroth sondern auch für den Standort Hochstätten zu dem Ergebnis, dass dieser aus landespflegerischen Gründen für eine Darstellung als Sondergebiet für Windenergieanlagen nicht geeignet ist. Auf den Seiten 39 bis 45 des Landschaftsplanes werden die zu erwartenden Konflikte und Beeinträchtigungen detailliert beschrieben, die gegen eine Standortfestlegung für Windkraftanlagen in Hochstätten sprechen. Diese Konflikte und Beeinträchtigungen wurden auch im Raumordnungsverfahren für diesen Standort festgestellt. Das Ergebnis des Landschaftsplanes wird hinsichtlich dem Vogelzug durch ein neues Gutachten der GNOR untermauert. Das Gutachten ist ein Zwischenergebnis von zwei Jahrzehnten Zählarbeit der GNOR und wird demnächst im GNOR-Jahrbuch veröffentlicht. Es lässt mit seinem Resultat die Möglichkeit einer anderen raumordnerischen Entscheidung offen erscheinen.

Es bestehen daher aus landespflegerischen Gründen Bedenken gegen die Darstellung des Standortes in Hochstätten. Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen wurde im Raumordnerischen Entscheid der Kreisverwaltung Bad Kreuznach hinsichtlich der Vogelzug- und Fledermausproblematik den künftigen WEA-Betreibern bindend die Verpflichtung auferlegt ein Monitoring durchzuführen. Im Hinblick auf diese Verpflichtung und angesichts der Tatsache, dass der Standort Duchroth ein noch deutlich höheres landespflegerisch bedingtes Gefährdungspotential beinhaltet, werden die landespflegerischen Bedenken für den Standort Hochstätten als nachgeordnet und für die Darstellung im Flächennutzungsplan nicht als ein Ausschlusskriterium betrachtet. Rechtsgrundlagen § 17 LPfIG und §1a BauGB.

Möglichkeit der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen): Beschränkung auf die Darstellung der Fläche für Windenergieanlagen in Feilbingert.

**Der Verbandsgemeinderat nimmt einstimmig hierzu wie folgt Stellung:**

*Die Hinweise der unteren Naturschutzbehörde wurden bereits im Raumordnungsverfahren ausführlich behandelt. Als Ergebnis wurden - wie im Anschreiben formuliert - eine Reihe von Auflagen gemacht, die auch Bestandteil der Genehmigung werden. Unter diesen Voraussetzungen hat die untere Naturschutzbehörde sowohl im Raumordnungsverfahren wie jetzt auch im Flächennutzungsplanverfahren zugestimmt.*

10. Kreisverwaltung, Untere Denkmalschutzbehörde, Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach; Schreiben vom 03.08.2005, Az.: 363-11/7-0 II

“gegen die vorgenannten Planungsabsichten bestehen aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde keine Bedenken.“

**Der Verbandsgemeinderat hält einstimmig eine Stellungnahme für nicht erforderlich.**

11. BUND, Jahnstraße 7, 55559 Bretzenheim (Nahe), Schreiben vom (E.: 09.09.2005)

“wir begrüßen die Entscheidung im geänderten Flächennutzungsplanentwurf auf die Ausweisung einer Sonderfläche bei Duchroth zu verzichten, wie wir und andere Verbände die in unserer Stellungnahme vom 13.07.2003 als absolut unvereinbar mit dem Landschaftsbild und dem Vogelschutz dargestellt hatten.

In den Sondergebieten Feilbingert und Hochstätten sind u.E. Nabenhöhen von 35 m adäquat und mit dem Landschaftsbild als vereinbar anzusehen. Als max. Nabenhöhe sollte auf keinen Fall die 50 m überschritten werden, da erhebliche negative Auswirkungen auf den Vogelschutz und die Anpassung an das sensible Landschaftsbild befürchtet werden müssen.

Dies gilt für die Sonderfläche Feilbingert und insbesondere für die Sonderfläche Hochstätten, welche wegen ihrer optischen Beziehung zum Windpark bei Fürfeld mit fünf WKA in der Auswahl an der Anzahl und Größe der Anlagen unbedingt an diesen benachbarten Windpark angepasst werden sollte. Dadurch wären diese beiden kleinen Windparks für den Beobachter aus der Ferne quasi als optische Einheit wahrzunehmen und die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes würden entscheidend verringert.

Durch diese Maßnahmen würde auch die Akzeptanz für die Sonderflächen bei der einheimischen Bevölkerung erhöht und die negativen Auswirkungen auf Landschaft, Natur und Tourismus im vertretbaren Maß gehalten.

**Der Verbandsgemeinderat nimmt einstimmig hierzu wie folgt Stellung:**

*Die Fläche bei Feilbingert ist eine Bestandsfestschreibung von bereits bestehenden Windkraftanlagen, so dass hier die geforderte Festschreibung keinen Sinn macht.*

*Für die Fläche in Hochstätten wurde ebenfalls schon ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, dass die Vereinbarkeit der Anlagen mit dem Raum zum Ergebnis*

**hatte. Eine nachträgliche Einschränkung auf eine Nabenhöhe von 35 m ist aus rechtlichen Gründen nicht haltbar, da Anlagen dieser Größenordnung nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll betrieben werden können und die Planung sich damit dem Verdacht der Verhinderungsplanung aussetzt. Eine derartige Planung würde jedoch bei einer gerichtlichen Überprüfung zur unmittelbaren Aufhebung des Flächennutzungsplan und damit zur erneuten Rechtsunsicherheit im Bereich der Verbandsgemeinde führen.**

12. POLLICHIA, Kreisgruppe Bad Kreuznach, Schwalbenweg 8, 55590 Meisenheim, Schreiben vom 07.09.2005, Az.: 343/2005/04

„zu der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Sonderflächen für die Windenergienutzung haben wir über die Aussagen in unserer Stellungnahme vom 28.6.03 hinaus nichts zu ergänzen.“

POLLICHIA, Kreisgruppe Bad Kreuznach, Schwalbenweg 8, 55590 Meisenheim; Fax vom 28.06.2003, Az.: 413/2003/04

„da Windkraftanlagen an weit einsehbaren exponierten Standorten errichtet werden, ist mit dem Bau solcher Anlagen zwangsläufig die Zerstörung des Landschaftsbildes und damit eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion verbunden. Dies erscheint uns besonders bedenklich, weil in der Nähe der geplanten Anlagen bereits Windräder vorhanden sind. Weiterhin ist zu befürchten, dass der Bau der Windkraftanlagen im Bereich der Gemarkung Duchroth eine Beeinträchtigung des nahe gelegenen Naturschutzgebietes „Hellersberger Weiher“ als Rastplatz für nordeuropäische Schwimm- und Watvögel zur Folge hat. Wir können somit trotz der Tatsache, dass die Windkraft als eine verhältnismäßig umweltfreundliche Energieform gilt, die Errichtung von Windkraftanlagen im Bereich der Gemarkungen Duchroth und Hochstätten nicht befürworten.

Solange die Produktion von Energie einen höheren Rang hat als deren Einsparung, sollten Windkraftanlagen in Windparks zusammengefasst werden. Damit würden die negativen Auswirkungen der Windenergienutzung wenigstens lokal beschränkt bleiben.“

**Der Verbandsgemeinderat nimmt einstimmig hierzu wie folgt Stellung:**

***Im Bereich der Ortsgemeinde Duchroth sind keine Flächen für Windkraftanlagen vorgesehen. Für den Bereich Hochstätten wurde bereits ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, dass die Vereinbarkeit der Anlagen mit dem Raum zum Ergebnis hatte. Die Untersuchungen zum Flächennutzungsplan haben in der summarischen Wertung aller Belange zum gleichen Ergebnis geführt.***

13. LandesAktionsGemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., Richard-Müller-Str. 11, 67823 Obermoschel, Tel. 06362-993203, email: [info@natur-umwelt.de](mailto:info@natur-umwelt.de) vom 12.09.2005, Az.: 22.08-405/2005

„Die LandesAktionsGemeinschaft Natur und Umwelt lehnt die vorgesehenen Planungen zur Ausweisung eines Sondergebietes für die Windenergienutzung ab.“

**Begründung:**

1. Das betroffene Gebiet ist im Landes-Entwicklungs-Programm ein Erholungsraum. Es ist Vorbehaltsgebiet für landschaftsgebundene Erholung und Freizeit; somit ist das Landschaftsbild hier von besonderer Bedeutung.
2. Da dieser Bereich auch als Vorbehaltsgebiet für den Arten- und Biotopschutz ausgewiesen ist, muss diesem Schutzzweck auch bei der Abwägung gegenüber konkurrierenden raumordnerisch bedeutsamen Vorhaben besonderes Gewicht beigemessen werden.
3. Schon jetzt stören die vorhandenen Windenergieanlagen in der Umgebung des Planungsgebietes massiv eine wichtige Haupttrasse des Vogelzugs (Fürfeld, Feilbingert, Lettweiler, ...). Durch diese neuen geplanten Windenergieanlagen würde eine der letzten Lücken für den Vogelzug schließen.
4. Der betreffende Planungsbereich ist wichtiges Durchzugsgebiet für migrierende Fledermausarten, außerdem ist der Raum Hochstätten Lebensraum mindestens 5 weiterer Fledermausarten, deren Jagdgebiet auch im unmittelbaren Bereich der geplanten Windenergieanlagen liegt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die im vorgelegten Gutachten dargestellten Aussagen zum Arten- und Biotopschutz - besonders zu obigen Punkten 2-4 - ungenügend berücksichtigt worden. Symptomatisch hierzu stehen die widersprüchlichen Aussagen: „...es zu keinen erheblichen Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt kommt“, dann „spezielle Daten zur Tier- und Pflanzenwelt im Bereich der geplanten Windenergieanlagen nicht vorliegen“.

Hierzu kann nur angemerkt werden, dass die Verfasser des Gutachtens die existierenden Erhebungen nicht genügend ausgewertet haben.“

**Der Verbandsgemeinderat nimmt einstimmig hierzu wie folgt Stellung:**

***Die Raumverträglichkeit wurde bereits in einem Raumordnungsverfahren geprüft. Als Ergebnis der Abwägung aller relevanten Daten wurde die Raumverträglichkeit positiv bestätigt.***

14. SDW Rheinland-Pfalz e.V., Richard-Müller-Str. 11, 67823 Obermoschel; Schreiben vom 12.09.2005, Az.: 22.08-400/2005

“nach eingehender Abwägung der Aspekte zu Landschaftspflege und Naturschutz rät die SDW von der Durchführung der Vorhaben an den gewählten Standorten ab.

Begründung:

1. Das Landschaftsbild dieser Region des Nordpfälzer Berglandes verträgt keine weiteren WKAs.
2. Die Region mit ihren Flur-Korridoren für Zugvögel sollte von den weiteren WKAs freibleiben, da erhebliche Beeinträchtigungen des Vogelzuges zu befürchten sind.

3. Für Fledermäuse ist der Unterdruckbereich der Rotoren eine tödliche Falle. Weitere WKAs im Gebiet sollten den Fledermauspopulationen erspart bleiben, um die Abgangsraten durch „Rotor-Tod“ nicht zu erhöhen und die Populationen zu gefährden.
4. Die SDW rät dazu, die bestehenden Windparks in der Region zu erweitern und keine weiteren zu errichten.

**Der Verbandsgemeinderat nimmt einstimmig hierzu wie folgt Stellung:**

***Die Raumverträglichkeit wurde bereits in einem Raumordnungsverfahren geprüft. Als Ergebnis der Abwägung aller relevanten Daten wurde die Raumverträglichkeit positiv bestätigt.***

15. Verbandsgemeindeverwaltung, Schulstr. 16, 67821 Alsenz; Schreiben vom 08.09.2005, Az.: 6/610-12/bö.

“mit dem o.g. Schreiben haben Sie uns über die erste Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein–Ebernburg zur Ausweisung von Sonderflächen für die Windenergienutzung informiert. Im Einzelnen ist beabsichtigt, östlich von Hochstätten und südlich von Feilbingert Sonderflächen für die Windenergienutzung auszuweisen. Die Fläche südlich von Feilbingert ist bereits mit drei Windkraftanlagen bebaut und grenzt nicht unmittelbar an unseren Zuständigkeitsbereich an. Anders sieht dies bei der Fläche östlich von Hochstätten aus, die unmittelbar an unser Verbandsgemeindegebiet angrenzt. Hierzu möchten wir nachfolgend Stellung beziehen.

Das Plangebiet erstreckt sich im Einzelnen auf die Gemarkungsteile „In der Dreispitz“, „Im Dickesfeld“, „Sauerwieser Schlag“, „Im Volksheimer Schlag“ u.a. Gemarkungsteile in der Gemarkung Hochstätten. Unmittelbar angrenzend an die geplante Sonderfläche befindet sich die Gemarkung Winterborn, zugehörig zu der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel, wobei das Gemarkungsgebiet Winterborn und das Plangebiet nur durch die Bundesstraße 420 in diesem Bereich getrennt sind. Außerdem beträgt die Entfernung der geplanten Sonderfläche zu der Ortslage Winterborn rund 2,2 Kilometer.

In der Gemarkung Winterborn (Gemarkungsteil „Auf der Heide“) befinden sich bereits zwei DeWind – Windkraftanlagen und direkt angrenzend in der Gemarkung Fürfeld (Gemarkungsteil „Köpfchen“) wurden drei Nordex – Windenergieanlagen installiert. Westlich der geplanten Sonderfläche in einer Entfernung von rund 3,1 Kilometer befinden sich die drei Windkraftanlagen in der Gemarkung Feilbingert. Außerdem befinden sich in einem Radius von rund 9,0 Kilometer um das Plangebiet der gemeinsame Windpark der Gemarkungen Unkenbach, Obermoschel, Rehborn und Lettweiler mit insgesamt elf Windkraftanlagen sowie der Windpark der Gemeinde Alsenz, bestückt mit fünf Windrädern. So stellt sich die derzeitige Situation in diesem Bereich dar.

Gegen die Ausweisung einer Sonderfläche östlich von Hochstätten bestehen unsererseits Bedenken. Zum einen entsteht durch die geplante Sonderfläche in der Gemarkung Hochstätten eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes für die Gemeinde Winterborn, zumal neu zu errichtende Windkraftanlagen auf der Fläche von Winterborn aus sichtbar sind.

Gegen die Errichtung weiterer Anlagen spricht auch die überregionale Bedeutsamkeit des Gebietes für den Vogelzug. Laut Gutachten „Vogelschutz und Windenergie“, erstellt im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, befinden sich im Bereich Naheraum und im Bereich der südlich angrenzenden Anhöhen überregional bedeutsame Zonen, die insbesondere bei herbstlichem Vogelzug von besonderer Wichtigkeit sind. Wegen der Konzentration vorhandener Windkraftanlagen innerhalb der Vorranggebiete Unkenbach / Obermoschel und Winterborn, einschließlich der angrenzenden Anlagenstandorte im Landkreis Bad Kreuznach in Lettweiler / Rehborn, Feilbingert und Fürfeld, entsteht durch die geplante Sonderfläche und weitere Windkraftanlagen ein Lückenschluss mit daraus resultierender Riegelwirkung, in Form einer großräumigen Barriere. Dieser Lückenschluss steht im Widerspruch zu den Forderungen des Vogelschutzes nach Freihaltung von mindestens 4 Kilometer breiten WEA-freien Korridoren zwischen bestehenden Windfarmen.

Nicht zu bestreiten ist, dass sich Standvögel, allerdings vor allem ubiquitäre Arten, an bestehende Windkraftanlagen gewöhnen können. Dieser Gewöhnungseffekt kommt jedoch bei Zugvögeln nicht zum tragen. Für die Zugvögel stellen die Windkraftanlagen mit ihren drehenden Rotorblättern technische Hindernisse dar. Sie reagieren demzufolge mit spontanen Änderungen ihrer Verhaltensweise und meiden den Bereich um die Windkraftanlage weiträumig. Es kann zu Orientierungsverlust, Formationsveränderungen, Überflug- bzw. Durchflugversuchen über und durch die Rotorradien kommen. Dies ist in vorliegendem Fall weitreichend, da im weiten Umfeld zahlreiche Anlagen vorhanden sind. Insofern sollten die noch bestehenden offenen Korridore, und dazu gehört auch die geplante Sonderfläche, unbedingt für die Sicherung der Vogelzugroute Nahe und Umland freigehalten werden.

Auch die Gemeinde Niedermoschel beabsichtigte zwischen den Windkraftstandorten Unkenbach – Obermoschel und Feilbingert mit der Errichtung von vier Windkraftanlagen auf Niedermoscheler Gemarkung den noch von Windrädern freien Korridor zu verschließen. Eine entsprechende Berücksichtigung dieses Belanges bei dem abschließenden raumordnerischen Entscheid führte maßgeblich zu dem Ergebnis, dass die geplanten Windräder als nicht mit den Zielen und Grundsätzen von Raumordnung und Landesplanung vereinbar bewertet wurden.

Schließlich bleibt noch darauf hinzuweisen, dass Zuglinien für die Zugvögel auch im Bereich des nur rund 1,0 km vom Plangebiet entfernten Höhenplateaus der Gemarkungen Fürfeld und Winterborn vorgefunden wurden. Ein entsprechendes Gutachten liegt vor.

Wir bitten um Berücksichtigung. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.“

**Der Verbandsgemeinderat nimmt bei 21 Ja- und 1 Nein-Stimme hierzu wie folgt Stellung:**

***Die Raumverträglichkeit wurde bereits in einem Raumordnungsverfahren geprüft. Als Ergebnis der Abwägung aller relevanten Daten wurde die Raumverträglichkeit positiv bestätigt.***

***Besonderen Schutzstatus genießen gem. VV - Windkraft die Hauptzuglinien. Nach allen uns vorliegenden Erkenntnissen handelt es sich in diesem Bereich jedoch um eine wichtige Nebenlinie des Vogelzuges. Zur weiteren Überprüfung wurde im Raumordnungsverfahren ein Monitoring auferlegt, das die zukünftigen Auswirkungen der Windkraftanlagen dokumentieren soll. Hieraus sollen dann bei Bedarf entsprechende Handlungsanweisungen während des Betriebes entwickelt werden.***

16. Stadtverwaltung, Postfach 563, 55529 Bad Kreuznach; Schreiben vom 07.09.2005, Az.: 61

“Hinsichtlich der Fläche südlich von Feilbingert besteht die Befürchtung einer optischen Beeinträchtigung der überregional bedeutsamen Kur-, Freizeit- und Erholungsflächen im Nahetal/Salinental. Die Kurstadt Bad Kreuznach fordert die Vermeidung von optischen Beeinträchtigungen der genannten Flächen.

Die Windenergieanlagen dürfen von diesen Flächen aus nicht sichtbar sein. Es sind entsprechende Sichtbarkeitsanalysen zu fertigen, die belegen, dass solche Beeinträchtigungen auszuschließen sind. Dies betrifft im gleichen Umfange die lokal und regional bedeutsamen Erholungsflächen am Kuhberg. Wir bitten, die entsprechenden Untersuchungen durchzuführen.“

**Der Verbandsgemeinderat nimmt einstimmig hierzu wie folgt Stellung zu nehmen:**

***Die Darstellung der Flächen südlich von Feilbingert dient lediglich der Bestandssicherung der drei bereits genehmigten Anlagen. Eine Einsehbarkeit aus dem Nahetal bzw. dem Salinental oder vom Kuhberg ist aufgrund der Topographie nicht gegeben, so dass eine Beeinträchtigung der Kur-, Freizeit- und Erholungsflächen nicht gegeben ist.***

17. Verbandsgemeindeverwaltung, 55593 Rüdesheim; Schreiben vom 09.09.2005, Az.:610-12/Wo

“...keine Bedenken“

**Der Verbandsgemeinderat hält einstimmig eine Stellungnahme für nicht erforderlich.**

18. Ortsgemeinde Feilbingert; Schreiben vom 08.09.2005

“mit der ersten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg wird in der Gemarkung Feilbingert eine Fläche für Windenergieanlagen ausgewiesen. Ich beziehe mich auf den Beschluss des Gemeinderates der Ortsgemeinde Feilbingert vom 21.7.2003, wonach lediglich für die drei bestehenden Windenergieanlagen eine Bestandsgarantie gelten soll. Der Bau weiterer Anlagen soll nicht möglich sein.

Ich beantrage bei der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes die Größe der auszuweisenden Sonderflächen auf den für den Bestand der drei bestehenden Windenergieanlagen benötigten Flächen zu beschränken und nicht komplette Parzellen in den Plan aufzunehmen. Durch die Aufnahme ganzer Flurstücke wird die Sonderfläche über das notwendige Maß vergrößert.“

Auszug aus der Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates Feilbingert vom 21.07.2003:

**TOP I/2 Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme der Ortsgemeinde Feilbingert zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein Ebernburg über die Ausweisung von Sonderflächen für die Windenergienutzung**

Für die Beratung zu diesem Punkt lagen umfangreiche Sitzungsunterlagen vor. Die Ortsgemeinde Feilbingert ist in dem Verfahren zur ersten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes als Nachbargemeinde bzw. als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Für die Gesamtfläche des Verbandsgemeindegebietes wurde auf Beschluss des Verbandsgemeinderates eine flächendeckende Untersuchung zur Standortsicherung und Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen hinsichtlich ihrer Eignung als Sonderfläche überprüft. In der ersten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde wurden jetzt diejenigen Flächen als Sonderflächen für die Windenergienutzung aufgenommen, die den Kriterien genügen. Im Einzelnen handelt es sich hierbei um Flächen östlich von Hochstätten und Flächen südlich von Duchroth. Nach Vorberatung im Planungs- und Bauausschuss beschließt der Ortsgemeinderat Feilbingert bei 13 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung einstimmig:

Von den beiden im Flächennutzungsplan dargestellten Sonderflächen für die Windenergienutzung in Hochstätten und Duchroth werden die Belange der Ortsgemeinde Feilbingert nicht berührt.

Der Ortsgemeinderat Feilbingert beantragt entsprechend der ergänzend eingeholten Stellungnahme der Kreisverwaltung Bad Kreuznach die 3 bestehenden Windenergieanlagen, die in der Gemarkung Feilbingert auf der Gewann „Auf der Heide“ errichtet sind, als Sonderfläche auszuweisen, um eine spätere Erneuerung entsprechend des aktuellen technischen Standes zu ermöglichen. Diese Parzellen sollen zur Bestandssicherung in die erste Fortschreibung des Flächennutzungsplanes aufgenommen werden. Weitere Windenergieanlagen in der Ortsgemeinde Feilbingert sind nicht beabsichtigt.

**Der Verbandsgemeinderat nimmt einstimmig hierzu wie folgt Stellung:**

***Den Anregungen kann in vollem Umfang gefolgt werden. In der endgültigen Fassung des Flächennutzungsplanes werden die Sonderflächen entsprechend enger gefasst.***

19. Ortsgemeinde Hochstätten; Auszug aus der Niederschrift zur Sitzung des Gemeinderates vom 13.09.2005

**TOP I / 2 Stellungnahme zur Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg**

Im Rahmen der Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg findet ein Anhörungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB statt. Es geht um die Fortschreibung des FNP zur Ausweisung von Sonderflächen für die Windenergienutzung.

Wie bereits bekannt und auch hier im Gemeinderat besprochen, sieht der FNP die Ausweisung einer Sonderfläche für Windenergienutzung im Gemarkungsteil „Dickersfeld“ vor.

Dazu soll nun die Ortsgemeinde im Rahmen des gesetzlichen Anhörungsverfahrens noch einmal Stellung beziehen.

Als Beratungsgrundlage hat Ortsbürgermeister Spieß bereits eine Stellungnahme formuliert und den Ratsmitgliedern mit der Einladung zur Sitzung zukommen lassen.

***Stellungnahme der Ortsgemeinde Hochstätten zur Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg zum Anhörungsverfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:***

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat sich mit Urteil vom 02.02.2005, Az.: 8 A 11771/04 mit der Rechtsstellung der Ortsgemeinden im Rahmen der Flächennutzungsplanung befasst. Insbesondere ging es um die Darstellung von Sonderflächen für Windkraftanlagen in den Gemeinden. Das Gericht stellt in seiner Entscheidung fest, dass die Flächennutzungsplanung in Rheinland-Pfalz gemäß § 203 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 67 Abs. 2 GemO in vollem Umfang der Verbandsgemeinde zusteht. Diese muss bei der ihr obliegenden Abwägung, die Planungsvorstellung der einzelnen Ortsgemeinden allerdings besonders berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung dessen und in Folge ihrer bisherigen Stellungnahme gibt die Ortsgemeinde Hochstätten folgende Anregungen:

Die Errichtung von Windkraftanlagen ist privilegiert, d. h. sie erhalten Vor- bzw. Sonderrechte. Was wiederum bedeutet, sie können überall dort entstehen, wo sie keiner gesetzlichen Regelung widersprechen, das heißt auch in Gebieten, die der Ortsgemeinde nicht gelegen wäre. Aus diesem Grund begrüßt die Ortsgemeinde Hochstätten, die Steuerung privilegierter Vorhaben, wozu die Windkraftanlagen gehören, durch einen Planungsvorbehalt im FNP der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg, durch die Darstellung von Vorrangzonen.

Die Sonderfläche, deren Ausweisung im FNP in der Gemarkung Hochstätten, Teil „Im Dickersfeld“ geplant ist, liegt ca. 2,0 bis 2,5 km von der Ortslage entfernt und wird das Dorfbild wahrscheinlich nicht beeinträchtigen.

Die Ortsgemeinde Hochstätten hat gegen die Ausweisung des Sondergebietes im FNP keine Bedenken. Es wird jedoch angeregt, die Zahl der Anlagen auf 5 Stück zu begrenzen sowie ein Monitoring (Überwachung der Umweltauswirkungen) durchzuführen, sowie die Umsetzung des Ergebnisses. Weiterhin wird angeregt, die Höhe der Anlagen entsprechend der Einbindung in das Landschaftsbild zu begrenzen.

Eine Computersimulation könnte dabei hilfreich sein. Der Abstand zu dem Neubaugebiet „Am Milbeling“ sollte mindestens 1.000 Meter betragen.

Die Stellungnahme wird einstimmig beschlossen.

**Stellungnahme der Kreisverwaltung Bad Kreuznach vom 19.01.2006:**

*Dem Flächennutzungsplanverfahren ist bereits ein Raumordnungsverfahren vorausgegangen. In diesem Verfahren wurde über konkrete Standorte und auch über konkrete Höhen an dem jeweiligen Standort entschieden. Im Verlauf des Verfahrens wurden die Bürger und die Träger öffentlicher belange – unter anderem auch die Ortsgemeinde – beteiligt. Im Verfahren wurde zu keinem Zeitpunkt eine derartige Forderung erhoben.*

*Auch im gesamten Verfahren für den Flächennutzungsplan war die Ortsgemeinde immer beteiligt und hatte diese Fläche ausdrücklich befürwortet.*

*Die Standorte und die entsprechenden Höhen sind inzwischen in dem o. g. Raumordnungsverfahren als raumverträglich befürwortet worden. Daher stellt sich zu diesem Zeitpunkt dieser Verfahrenschritt nicht mehr.*

**Der Verbandsgemeinderat nimmt einstimmig hierzu wie folgt Stellung:**

***Die Raumverträglichkeit wurde bereits in einem Raumordnungsverfahren geprüft. Als Ergebnis der Abwägung aller relevanten Daten wurde die Raumverträglichkeit positiv bestätigt. Die Ortsgemeinde Hochstätten war auch bei diesem Verfahren bereits beteiligt worden. Die von der Ortsgemeinde vorgeschlagenen Maßgaben sind bereits im raumordnerischen Entscheid formuliert worden.***

**20. Ortsgemeinde Traisen, Brunnenplatz 4, 55595 Traisen; Schreiben vom 08.08.2005**

“...keine Anregungen“

**Der Verbandsgemeinderat hält einstimmig eine Stellungnahme für nicht erforderlich.**

**21. Burgen, Schlösser, Altertümer, Festung Ehrenbreitstein, 56077 Koblenz; Schreiben vom 12.09.2005**

“nur auf Umwegen erfahren wir, dass geplant ist, in der Gemarkung Altenbamburg Windenergieanlagen zu errichten.

Auch wenn „Burgen, Schlösser, Altertümer Rheinland-Pfalz“ wegen seiner formellen Zuordnung zum Landesamt für Denkmalpflege nicht eigenständig als Träger öffentlicher Belange in dem einschlägigen Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 2. 8. 1999 (MinBl. Seite 321) aufgeführt ist, gibt es von hier zu vertretende Belange, die über die rein denkmalpflegerischen hinausgehen. Der kulturpolitische Auftrag von BSA besteht nicht zuletzt darin, der Bevölkerung die historischen Schätze des Landes Rheinland-Pfalz nahe zu bringen und sie zu diesem Zweck auch in möglichst attraktiver Form darzubieten. Umso sensibler muss mit dem Umfeld dieses weithin sichtbaren Monuments umgegangen werden. Dies verbietet geradezu, das Ensemble aus Burg, Ortschaft und umgebender Landschaft in so dramatischer Weise zu belasten. Damit ist der oben angesprochene Auftrag von BSA tangiert: Es steht außer Zweifel, dass (Kultur-) Touristen und viele weitere Gäste der Burganlage eine Verbindung herstellen zwischen der Verantwortlichkeit für die Burg als Baudenkmal und dem planerischen Zulassen einer derartig unübersehbaren Landschaftsüberformung.

Besonders tragisch stellt sich aber die zu erwartende Einbuße der touristischen Qualität dar. Wie bekannt, lässt sich der gute Zustand der Altenbaumburg nur darauf zurückführen, dass dieses Objekt einer sinnvollen touristischen Nutzung zugeführt wurde. Angesichts des momentanen bundesweiten Abwärtstrends der Umsatzzahlen in der Gastronomie ist vor weiterer Verschlechterung der Umfeld-Bedingungen dringend zu warnen. Bedingt durch die allgemeine Lage haben schon jetzt die Pächter der Burg-Gastronomie unter schwindenden Einnahmen zu leiden.

Sehr überraschend kam für uns jetzt die Information, dass nun geradezu kontraproduktiv zu unseren Anstrengungen, in der Nähe der Burg in bester Aussichtslage eine Windenergieanlage errichtet werden soll, die die touristische Qualität dermaßen beeinträchtigt, dass ein Erhalt der Gastronomie und der damit verbundenen kulturellen Substanz der Ruine gefährdet ist.

Nach alledem kann sich BSA nur entschieden gegen ein derartiges Projekt aussprechen.“

**Der Verbandsgemeinderat nimmt einstimmig bei einer Enthaltung hierzu wie folgt Stellung:**

*Die Altenbaumburg bei Altenbamburg befindet sich in ca. 2,5 km Entfernung zu der geplanten Sonderfläche für Windkraftanlagen. Bereits heute sind von der Altenbaumburg in ca. 3 km und 7 km Entfernung Windkraftanlagen zu sehen. Bei derartig großen Entfernungen ist für die Bevölkerung keine direkte wesentliche Beeinträchtigung erkennbar. Selbstverständlich sind die Anlagen in der Landschaft weithin erkennbar. Jedoch überwiegt der technisch nicht überformte Landschaftsteil bei weitem, so dass die Raumverträglichkeit, die auch in einem Raumordnungsverfahren überprüft wurde, gegeben ist.*

*Die Fläche bei Feilbingert wird auf die drei bestehenden Anlagen festgeschrieben und auf der Fläche bei Hochstätten werden maximal fünf Windkraftanlagen realisiert. Dadurch ist im Bereich der Verbandsgemeinde Bad Münster a. St. - Ebernburg der Planungsvorbehalt ausgeschöpft und es werden keine weiteren Anlagen genehmigt. Die Beeinträchtigungen sind damit auf ein erträgliches Maß reduziert worden.*

**Von Bürgern sind folgende Anregungen eingegangen:**

Anneliese und Horst Reuscher, Steigerhof 3, 55585 Altenbamburg  
Schreiben vom 30.08.2005 (mit Anlage 2, 2 Fotos):

“nachdem wir die Niederschrift zur Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 13.07.2005 erhalten haben, sehen wir uns leider immer noch gezwungen, unseren Einspruch vom 06.08.2003 gegen die geplanten Windkraftanlagen aufrecht zu erhalten. Die Ablehnung basiert nach wie vor auf den 5 Punkten:

1. Landschaftsbild - auch aus der Richtung der Altenbaumburg betrachtet -
2. Wild und Vögel
3. Gesundheit der Menschen, die sich im Wechsel von Licht und Schatten riesiger Rotorblätter bei der Bearbeitung Ihrer Felder aufhalten
4. Gesundheit der Menschen auf dem Steigerhof, die einem zu hohen Schalleistungspegel ausgesetzt sein würden.
5. Besonders stark wird die Wertminderung unseres Hauses oberhalb vom Brücklocher Hof sein, da es sich direkt den Windkraftanlagen gegenüber befindet. Somit werden wir uns tags und nachts in einem Bereich höchster Lärmbelästigung befinden, die einen für den Menschen unzulässig hohen Schallpegel besitzt.

Zu den bisher genannten, die Gesundheit des Menschen schadenden Einflüssen kommt 6. hinzu, dass insbesondere wir von einem „Blitzlichtgewitter“ der Blitzgeräte über den Naben der Windkraftanlagen getroffen werden.

Die geplanten Windkraftanlagen machen unser Haus geradezu unbewohnbar und wertlos, was einer unzulässigen Vernichtung von Eigentum gleichkommt.

Unsere unnachgiebige Haltung resultiert nicht zuletzt auch daher, dass die Verbandsgemeinde den Planungsvorbehalt nutzen wird, um 1-5 Anlagen (über 35 m Nabenhöhe) vielleicht sogar mit einer Nabenhöhe über 100 m errichten zu lassen, was in Verbindung mit den riesigen Rotorblättern zwangsläufig zu einer unzumutbaren Belastung für die in der Nähe wohnenden Bürger führt.

Falls die Verbandsgemeinde ein bisschen Rücksicht auf diese Bürger nimmt und einen Funken für die Schönheit der betroffenen Landschaft um Hochstätten, Fürfeld und den Steigerhof übrig hat und landschaftsästhetisch zu handeln bereit ist, muss Sie Anlagen über 35m Nabenhöhe grundsätzlich verbieten. Diese Ungetüme würden nämlich auch die von der Altenbaumburg einsehbare, reizvolle Landschaft total verderben. Überhaupt finden wir die Landschaft, die wir von höher gelegenen Aussichtspunkten überblicken können, schon sehr reichlich mit WKA's bestückt. Von unserem Haus Steigerhof 3 sind jetzt mindestens 30 Windkraftanlagen zu sehen; einige davon sind bereits in der Nähe der Anwohner vom Wohngebiet Steigerhof.

Würden die Angehörigen des Verbandsgemeinderates über die Erstellung von Windkraftanlagen entscheiden, als wenn Sie selbst von solchen Anlagen in Ihrer Nähe betroffen wären, würden Sie wie wir zu dem gleichen Ergebnis kommen: Windkraftanlagen sind im Binnenland grundsätzlich abzulehnen.

Anbei überlassen wir der Verbandsgemeindeverwaltung ein Foto der betroffenen Gegend - es ist sehr gut vorstellbar, wie dieses Landschaftsbild nach der Errichtung großer Windkraftanlagen mit Nabenhöhen von über 35m verunstaltet sein wird!!!

Wir sind gegen die Errichtung von Windkraftanlagen in dem vorgesehenen Gebiet.

und Schreiben vom 07.09.2005 (mit Anlage 3, Auszug aus dem Internet „Die Windräder Entrümpelung“)

In der Niederschrift zur Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 13.07.2005 ist leider nichts über die Dimensionen der Windkraftanlagen östlich von Hochstätten gesagt. Warum wird dies dem Bürger verheimlicht? Zufällig erfuhren wir vom Bauamt der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, dass es um WKA's mit 85 m und 100 m Nabenhöhe geht - 70 m Nabenhöhe wären dort völlig ausreichend auf Grund der herrschenden Windverhältnisse. Wie auf dem der Verbandsgemeinde überlassenen Foto leicht zu erkennen ist, würden die Windkraftanlagen von 85 m und 100 m Nabenhöhe plus Radius der riesigen Rotorblätter eine reizvolle Landschaft, bei der bewaldete Hügel sich im Wechsel mit landschaftlichen Nutzflächen und Weinbergen befinden, für Jahrzehnte verunstalten.

Ich glaube, die Verbandsgemeinde verletzt Ihre Pflicht, landschaftsästhetisch zu handeln, da Sie Rahmenbedingungen dafür schafft, WKA's nicht wie bisher auf landschaftlich eintönigen Anhöhen oder Flächen, sondern sogar auch östlich von Hochstätten auf einem abwechslungsreichen Landschaftsplateau mit vielfältigem tierischen Leben errichten zu lassen.

Wäre es nicht viel besser, wenn die Verbandsgemeinde von der Windkraft total Abstand nehmen würde und statt dessen auf die zukunftsweisende Sonnenenergie setzen würde?

Der mitgeschickte Zeitungsartikel der FAZ zeigt, wie riskant es mittlerweile geworden ist, auf den teureren Luxus von Windkraftenergie zu setzen.

Wer baut die WKA's wieder ab, wenn ihr Betrieb vielleicht sogar bald nach Streichung hoher staatlicher Subventionen unrentabel geworden ist oder bleiben diese vielleicht schon in einigen Jahren als Ruinen einer verfehlten Energiepolitik stehen?

### **Stellungnahme der Kreisverwaltung Bad Kreuznach vom 19.01.2006:**

#### **Anneliese und Horst Reuscher, Steigerhof**

*Die Eheleute teilen des Weiteren mit, dass nach ihrer Auffassung aufgrund der vorherrschenden Windverhältnisse eine Nabenhöhe von 70 Meter vollkommen ausreichend wäre.*

*Stellungnahme: Diese Annahme ist rein hypothetisch und wurde von den Eheleuten Reuscher nicht weiter belegt. Der Unterschied für den hier wohl gemeinten optischen Eindruck der Höhe der Windkraftanlagen ist bei der Entfernung zum Steigerhof jedoch nur unwesentlich. Insgesamt wurden die Anlagen und damit auch die beantragten Höhen als raumverträglich angesehen.*

**Der Verbandsgemeinderat nimmt mit 15 Ja-, 6 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung hierzu wie folgt Stellung:**

***Grundsätzlich sind Windkraftanlagen gem. § 35 BauGB privilegiert, so dass die vollständige Verhinderung der Anlagen im Binnenland nicht möglich ist. Die einzige Möglichkeit zur Steuerung der Standorte besteht in der Darstellung von so genannten Sonderflächen für die Windkraft im Flächennutzungsplan. Hierfür ist eine flächendeckende Untersuchung gem. den Kriterien der VV zur Windkraft notwendig. Als Ergebnis dieser Untersuchung – unterstützt durch zusätzliche Gutachten und ein in diesem Fall vor geschaltetes Raumordnungsverfahren – wurde die Fläche bei Hochstätten als raumverträglich ermittelt und daher im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt.***

***Die alleinige Sichtbarkeit dieser Anlagen kann kein Ablehnungskriterium sein. Für das Wild und die meisten standorttreuen Vögel stellen die Anlagen kein Problem dar. Das Problem sind in erster Linie die Zugvögel, deren Hauptkorridore freigehalten werden müssen. Hier handelt es sich nach Aussage der staatlichen Stellen jedoch lediglich um einen Nebenkorridor.***

***Die Bewohner des Steigerhofes und des Brücklocherhofes sind ca. 1,5 – 2,5 km entfernt. Damit wird sowohl die Abstandsvorschrift der VV zur Windkraft von 300 m als auch die vom Verbandsgemeinderat gewählte Abstandsvorschrift von 500 m deutlich überschritten. Selbst die mit 1.000 m gewählte Abstandsvorschrift für Wohngebiete, die von der Rechtsprechung gedeckt ist und auch in dem Entwurf zur neuen VV – Windkraft so vorgesehen wird, wird von der tatsächlichen Entfernung deutlich überschritten. Daher muss der Vorwurf, dass im Bereich der beiden Aussiedlerhöfe zu hohe Lärmbelastungen auftreten, zurückgewiesen werden (siehe auch Aussagen zum Schall im Raumordnungsverfahren).***

***Es kann auch nicht von einer Wertminderung des Anwesens durch Lärmbelästigung gesprochen werden, da die zulässigen Grenzwerte in jedem Fall eingehalten werden.***

*Ein Verzicht auf die Nutzung der Windkraft mit dem Hinweis, dass in diesem Bereich statt dessen Solaranlagen errichtet werden sollen, ist ebenfalls nicht möglich.*

*Über die Art der Kennzeichnung gibt es entsprechende Vorschriften, die eingehalten werden müssen. Die entsprechend möglichen Spielräume, um die Bewohner der angrenzenden Ortslagen und Aussiedlungen zu schützen, werden im Genehmigungsverfahren entsprechend genutzt.*

**Die Verwaltung wird beauftragt, die durch den Verbandsgemeinderat ergangenen Stellungnahmen den betroffenen Stellen und Bürgern und Bürgerinnen mitzuteilen.**

**b) Beschlussfassung zur Beantragung der Genehmigung der Ersten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Landespflegerischem Planungsbeitrag gemäß § 6 Baugesetzbuch bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach**

Der Verbandsgemeinderat beschließt bei 18 Ja- und 4 Nein-Stimmen, unter Beachtung der vorstehenden Stellungnahmen, die Aufstellung der Ersten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit Landespflegerischem Planungsbeitrag der Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg in der für Feilbingert angepassten Form und die Verwaltung zu beauftragen, die Zustimmung der verbandsangehörigen Gemeinden nach Vorlage der geänderten Planurkunde einzuholen und nach Vorlage aller Zustimmungen die Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach zu beantragen.

Der Vorsitzende bedankt sich für die ausgiebige Beratung und bei Herrn Planer Kruse für die geleistete Arbeit.

**TOP I / 2      II. Bündelausschreibung Stromlieferungen für den kommunalen Bedarf 2007 und 2008**

Der Vorsitzende verweist hier auf den Tagesordnungspunkt II / 2 des Hauptausschusses vom 11.01.2006. Im Jahr 2004 wurden die kommunalen Stromlieferungen für die Jahre 2005 und 2006 ausgeschrieben und neue Verträge mit einer Laufzeit bis 31.12.2006 abgeschlossen. Diese Verträge können sowohl vom Versorger als auch von der Kommune gekündigt werden. Erfolgt keine Kündigung, verlängern sie sich um jeweils 1 Jahr.

Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt, wegen der Strompreisentwicklung nicht selbst zu kündigen, sondern es auf eine Kündigung des Versorgers ankommen zu lassen.

Preissteigerungen am Strommarkt werden befürchtet; die RWE hat bereits mündlich geäußert, dass sie die Verträge kündigen wird. Nicht nur nach Ansicht der RWE sondern auch für unsere Verwaltung wäre es sinnvoll, längerfristige Verträge bis max. 5 Jahre auszuschreiben und dann abzuschließen, um so mehr Planungssicherheit zu erlangen.

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat an einer II. Bündelausschreibung teilzunehmen und die entsprechenden Aufträge zu erteilen.

Nach kurzer Diskussion stimmt der Verbandsgemeinderat einstimmig einer II. Bündelausschreibung zu.

### **TOP I / 3      Budgetierung der Geschäftsausgaben von Schulen**

Der Bürgermeister verweist hier auf Tagesordnungspunkt II / 3 der Niederschrift des Hauptausschusses vom 11.01.2006.

Per 01.07.2005 wurden neue Leasingverträge für Kopiergeräte an den Schulen abgeschlossen. Im Rahmen des Haushaltsplanes 2006 wurde diese neue Budgetierung bereits berücksichtigt, jedoch nicht für 2005, da dies nicht vorhersehbar war.

Der Verbandsgemeinderat beschließt einstimmig, das Budget der Schulen im Rahmen der Jahresrechnung 2005 um jeweils 246 € zu erhöhen.

### **TOP I / 4      Mitteilungen**

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verbandsgemeinde sowie der Wirtschaftsplan der Werke für das Jahr 2006 wurden mit Verfügung der Kreisverwaltung vom 28.12.2005 genehmigt, wobei der Kreditbedarf für die Verbandsgemeinde auf 72.990 € und bei den Werken auf insgesamt 1.374.400 € festgesetzt wurde.
2. Die Auftragsvergabe der Erneuerung der Kesselanlage der Heizung in der Grundschule Bad Münster am Stein-Ebernburg erfolgte per Eilentscheidung am 02.01.2006. Die über 30 Jahre alte Anlage war nicht mehr zu reparieren; drei Fachfirmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert, zwei Angebote gingen ein. Die Firma Schuster aus Hallgarten erhielt mit 17.445,40 € den Zuschlag; zusätzlich musste am 11.01. noch die Steuerungseinheit mit 1.385,39 € ersetzt werden.
3. Der Sitzungskalender für 2006 wurde den Ratsmitgliedern ausgehändigt.
4. Der Widerspruch des beurlaubten Wehrführers der Feuerwehreinheit Bad Münster am Stein-Ebernburg wurde mit Bescheid vom 18.01.2006 als zulässig aber unbegründet zurück gewiesen.

5. Der neu gegründete Feuerwehrausschuss hat bereits am 18.01. zum 1. Mal getagt. Dieser wird in den nachfolgenden drei Terminen bis einschl. 4. April alle Feuerwehrrätehäuser bereisen und in Augenschein nehmen.
6. Die Einteilung der Stadt und Ortsgemeinden in Risikoklassen aus dem Jahr 1998 wurde überprüft und aktualisiert:
  1. Brandgefahren B1 – B5
  2. Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse T1 – T5
  3. Gefahren durch Gefahrstoffe (ohne Radioaktive Stoffe) G1 – G5
  4. Gefahren durch Radioaktive Stoffe R1 – R5 und
  5. Gefahren auf und in Gewässern sowie durch Gewässer W1 – W5

Die Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg war bisher in eine zu hohe Risikoklasse eingestuft, und zwar in B4, T4, G1, R1 und W2; sie bekommt die Neueinteilung B3 und T3. G, R und W bleiben wie bisher so bestehen.

In allen übrigen Ortsgemeinden bleiben die Risikoklassen wie bisher bestehen, und zwar B1, T1, G1, R1 und W1; ausgenommen die Gemeinde Niederhausen wird auf Grund des Stausees in W2 eingestuft.

Diese Neueinteilung wird jetzt über den Landkreis an die ADD Trier vorgelegt.

7. Für Hartz IV wurden Ausgaben in Höhe von 160.000,- € im Haushalt 2005 eingeplant, eine vorläufige Pauschalabrechnung für 2005 ergab rd. 167.000,- €. Eine endgültige Abrechnung wird in 2006 erst vorgenommen werden können.
8. Der Verein KulturZeit am Stein - Literatur am Stein ...“Wider das Vergessen“, lädt alle Ratsmitglieder am 27.01.06, 18.00 Uhr in die ev. Kirche in Altenbamberg zum Gedenken an die Bücherverbrennung und den Auschwitz-Gedenktag ein.

## **TOP I / 5      Anfragen**

1. Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob in der Grundschule Feilbingert verstärkt Kopien gefertigt werden und dadurch teilweise auf die Beschaffung von Schulbüchern verzichtet wird.
2. Ratsmitglied Kiefer beantragt im Namen der SPD-Fraktion die Prüfung, in wie weit Heizkosten in den Schulen durch alternative Energien (Solar, Pellets) und / oder Verhaltensregeln eingespart werden können.

Ratsmitglied Thilo Schmitt bittet auch bei der Prüfung die Warmwassergewinnung für die Duschen in den Turnhallen mit einzubeziehen.
3. Ratsmitglied Ludwig Wilhelm beantragt als Fraktionssprecher der CDU-Fraktion die Herausgabe einer Petition für die Verbandsgemeinde Bad Münster am Stein-Ebernburg an die Bundesregierung:

*„Seit der Wiedervereinigung zahlen die Städte und Gemeinden der westlichen Bundesländer in den Fond Deutsche Einheit zum Aufbau Ost.*

*Auch in unserer Verbandsgemeinde wird von der Stadt Bad Münster am Stein-Ebernburg und den dazugehörenden Gemeinden diese Abgabe erhoben obwohl wir überwiegend unausgeglichene Haushalte vorweisen können. Es kann nicht sein, dass wir unsere Haushalte belasten, Haushaltsdefizite in nicht unerheblicher Höhe schaffen und finanzielle Mittel für die Ostbundesländer bereitstellen, damit diese ihre Haushalte ausgleichen bzw. Investitionen tätigen können, was bei uns schon Jahre nicht mehr möglich ist.*

*Es ist hinlänglich bekannt, dass es in den neuen Bundesländern, besonders in den Ländern Sachsen und Thüringen Städte und Gemeinden gibt, die finanziell stärker ausgestattet sind als viele Städte und Gemeinden im westliche Teil unserer Republik.*

*Es wäre doch nur gerecht, wenn auch diese Städte und Gemeinden je nach Leistungsfähigkeit in den Fond Deutsche Einheit ihren finanziellen Beitrag leisten würden.*

*Auf diese Weise könnte im Westen eine Entlastung erreicht, und die Deutsche Einheit würde somit von allen Kommunen finanziell mitgetragen werden.*

*Finanziell stärkere Städte und Gemeinden in der gesamten Bundesrepublik Deutschland zahlen mehr, finanziell schwache zahlen weniger oder auch nichts. Ein gemeinsames Ziel muss es sein ausgeglichenes Niveau zu erreichen.*

*Wir beantragen daher eine Petition zu verfassen, die auf diese Ungerechtigkeit verweist und die eine Neuregelung mit eine gerechteren Verteilung der finanziellen Mittel als Lösung vorsieht.*

*Gleichzeitig bitten wir diese Petition den Bundestagsabgeordneten*

*Frau Julia Klöckner, CDU,  
Herrn Fritz Rudolf Körper, SPD,  
Herrn Rainer Brüderle, FDP*

*zukommen zu lassen und sie bitten, sich für diese Petition stark zu machen.*

*Eine sinngemäß ähnliche Eingabe, sogar mit der Androhung einer Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland, hat ein rheinland-pfälzischer Verbandsbürgermeister bereits angestrebt.*

*Wir sollten mit unserer Petition diesen Weg unterstützend begleiten um somit für mehr finanzielle Gerechtigkeit für unsere Städte und Gemeinden zu erreichen.“*

Der Verbandsgemeinderat unterstützt den Antrag der CDU-Fraktion mehrheitlich.

4. Ratsmitglied Ludwig Wilhelm beantragt als Fraktionssprecher der CDU-Fraktion die Schaffung eines Wettbewerbs unter den Verwaltungsmitarbeitern und den Angehörigen der Verbandsgemeindewerke zur Einsparung von finanziellen Mitteln durch die Vereinfachung von Verwaltungsabläufen, Einsparung von Verbrauchmaterial im Verwaltungsalltag oder durch eigenständiges und freiwilliges Engagement im alltäglichen Betriebsablauf.

Der Antrag der CDU-Fraktion findet mehrheitlich die Zustimmung des Verbandsgemeinderates.